

# § 3 Oö. AK

Oö. AK - Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 03.08.2024

1. (1)Die Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Almen haben insbesondere folgende Ziele:
  1. 1.Almen, insbesondere die für die Almbewirtschaftung erforderlichen Weideflächen, sind als solche zu erhalten und im Sinn einer zeitgemäßen Almwirtschaft zu entwickeln;
  2. 2.Almen sind so zu behandeln, dass ihre Nutz-, Erholungs-, Wohlfahrts-, Schutz- und ökologischen Wirkungen nachhaltig gesichert bleiben;
  3. 3.die Bewirtschaftung der Almen soll einen angemessenen Ertrag ermöglichen.
2. (2)Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele gemäß Abs. 1 sind insbesondere
  1. 1.die umfassende Darstellung und vorausschauende Planung der Almverhältnisse unter Berücksichtigung der regionalen Eigenheiten und der jeweiligen tatsächlichen Entwicklung durch die Agrarbehörde;
  2. 2.die Mitwirkung der Agrarbehörde bei der Planung von Projekten;
  3. 3.die Aufsicht der Agrarbehörde über die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel;
  4. 4.die Sicherung einer ausreichenden Almbeweidung auch durch Fremdvieh;
  5. 5.die Trennung von Wald und Weide ist anzustreben, soweit dies die naturräumlichen und almwirtschaftlichen Verhältnisse erfordern;
  6. 6.die Wiederaufnahme der Almwirtschaft auf bereits stillgelegten Almen.

In Kraft seit 01.10.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)